

TE Bvwg Erkenntnis 2014/4/14 W217 2006656-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.04.2014

Entscheidungsdatum

14.04.2014

Norm

AuslBG §4 Abs3

B-VG Art.133 Abs4

1. AuslBG § 4 heute
 2. AuslBG § 4 gültig ab 07.08.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2026
 3. AuslBG § 4 gültig von 12.06.2026 bis 06.08.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
 4. AuslBG § 4 gültig von 01.12.2025 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2025
 5. AuslBG § 4 gültig von 20.07.2023 bis 30.11.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2023
 6. AuslBG § 4 gültig von 01.07.2023 bis 19.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 168/2022
 7. AuslBG § 4 gültig von 01.07.2023 bis 31.10.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 1/2022
 8. AuslBG § 4 gültig von 01.11.2022 bis 30.06.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 168/2022
 9. AuslBG § 4 gültig von 01.01.2022 bis 31.10.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 217/2021
 10. AuslBG § 4 gültig von 01.09.2018 bis 31.12.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
 11. AuslBG § 4 gültig von 01.10.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2017
 12. AuslBG § 4 gültig von 01.01.2014 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 72/2013
 13. AuslBG § 4 gültig von 01.01.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2012
 14. AuslBG § 4 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 25/2011
 15. AuslBG § 4 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/2009
 16. AuslBG § 4 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/2007
 17. AuslBG § 4 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2005
 18. AuslBG § 4 gültig von 01.05.2004 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 28/2004
 19. AuslBG § 4 gültig von 01.01.2004 bis 30.04.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 133/2003
 20. AuslBG § 4 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 126/2002
 21. AuslBG § 4 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/1997
 22. AuslBG § 4 gültig von 02.06.1996 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996
 23. AuslBG § 4 gültig von 12.04.1995 bis 01.06.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 257/1995
 24. AuslBG § 4 gültig von 01.07.1994 bis 11.04.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994
 25. AuslBG § 4 gültig von 01.08.1993 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 502/1993
1. B-VG Art. 133 heute
 2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017

3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

Spruch

W217 2006656-1/3E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Mag. Julia STIEFELMEYER als Vorsitzende und die fachkundigen Laienrichter Mag. Gerhard WEINHOFER und Petra SANDNER als Beisitzer über die Beschwerde der XXXX, XXXX, gegen den Bescheid des Arbeitsmarktservice Wien, Regionale Geschäftsstelle Hietzinger Kai, vom 24.1.2014, XXXX, in nichtöffentlicher Sitzung zu Recht erkannt: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Mag. Julia STIEFELMEYER als Vorsitzende und die fachkundigen Laienrichter Mag. Gerhard WEINHOFER und Petra SANDNER als Beisitzer über die Beschwerde der römisch 40, römisch 40, gegen den Bescheid des Arbeitsmarktservice Wien, Regionale Geschäftsstelle Hietzinger Kai, vom 24.1.2014, römisch 40, in nichtöffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

A) Die Beschwerde wird abgewiesen.

B) Die Revision ist gemäß Art 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig B) Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

I. Verfahrensgang römisch eins. Verfahrensgang

1. Am 13.1.2014 stellte Herr XXXX den Antrag auf Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung für Frau XXXX, geboren am 25.2.1956, kroatische Staatsangehörige, für die berufliche Tätigkeit als Küchengehilfin. 1. Am 13.1.2014 stellte Herr römisch 40 den Antrag auf Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung für Frau römisch 40, geboren am 25.2.1956, kroatische Staatsangehörige, für die berufliche Tätigkeit als Küchengehilfin.

Im Antrag wurde ausgeführt, dass Frau XXXX im Clubhaus-Buffer, XXXX, als Arbeiterin bei 40 Wochenstunden mit € 1.320 brutto/Monat entlohnt würde. Es handle sich um eine Dauerbeschäftigung. Im Antrag wurde ausgeführt, dass Frau römisch 40 im Clubhaus-Buffer, römisch 40, als Arbeiterin bei 40 Wochenstunden mit € 1.320 brutto/Monat entlohnt würde. Es handle sich um eine Dauerbeschäftigung.

2. Mit Bescheid vom 24.1.2014 lehnte die belangte Behörde den Antrag gemäß § 4 Abs. 3 AuslBG ab und begründete dies damit, dass der Regionalbeirat im gegenständlichen Verfahren die Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung nicht einhellig befürwortet habe und darüber hinaus nach den Ergebnissen des Ermittlungsverfahrens auch keine der sonstigen im § 4 Abs. 3 genannten Voraussetzungen vorlägen. 2. Mit Bescheid vom 24.1.2014 lehnte die belangte Behörde den Antrag gemäß Paragraph 4, Absatz 3, AuslBG ab und begründete dies damit, dass der Regionalbeirat im gegenständlichen Verfahren die Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung nicht einhellig befürwortet habe und darüber hinaus nach den Ergebnissen des Ermittlungsverfahrens auch keine der sonstigen im Paragraph 4, Absatz 3, genannten Voraussetzungen vorlägen.

In der Bescheidausfertigung gem. § 20 Abs. 3 AuslBG, gerichtet an XXXX, wird in der Rechtsmittelbelehrung ausgeführt, dass ihr kein Rechtsmittel zustehe. Ein solches könne nur der antragstellende Arbeitgeber geltend machen. In der Bescheidausfertigung gem. Paragraph 20, Absatz 3, AuslBG, gerichtet an römisch 40, wird in der Rechtsmittelbelehrung ausgeführt, dass ihr kein Rechtsmittel zustehe. Ein solches könne nur der antragstellende Arbeitgeber geltend machen.

3. Gegen diesen Bescheid erhob XXXX (in der Folge: Beschwerdeführerin) mit Schreiben vom 14.2.2014 fristgerecht das Rechtsmittel der Beschwerde und begründete diese wie folgt: 3. Gegen diesen Bescheid erhob römisch 40 (in der Folge: Beschwerdeführerin) mit Schreiben vom 14.2.2014 fristgerecht das Rechtsmittel der Beschwerde und begründete diese wie folgt:

Der angefochtene Bescheid sei rechtswidrig, weil seine gesetzliche Grundlage, nämlich § 4 Abs. 3 Z 1 AuslBG, rechtswidrig sei. Durch diese Bestimmung werde ein oberstes Organ (konkret der Bundesverwaltung und zwar der BMASK) an die Zustimmung eines nicht obersten Organes (konkret eines Beirates) gebunden. Eine Weisung des Bundesministers, die Beschäftigungsbewilligung entgegen der nicht einhelligen Befürwortung durch den Regionalbeirat zu erteilen, wäre einfachgesetzlich rechtswidrig. Die gesetzliche Grundlage für die Bindung des obersten Organes Bundesminister an die (einheitliche) Befürwortung der Beschäftigungsbewilligung durch den Regionalbeirat verstoße ihrerseits gegen Art. 19 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 und Art. 69 Abs. 1 B-VG. § 4 Abs. 3 Z 1 AuslBG verstoße darüber hinaus auch deshalb gegen Art. 20 Abs. 1 B-VG, da nicht die Behörde, sondern wegen des einheitlichen Befürwortungserfordernisses des Regionalbeirates dieser, bzw. im Extremfall nur ein einzelnes Mitglied dieses Beirates entscheide. Das AMS sei auf diese Weise gar keine Behörde, sondern nur ausführende Hilfskraft des zur Behörde mutierten Beirats/-mitglieds. Die Mitglieder des Beirates selbst würden aber nicht die Voraussetzungen des Art. 20 Abs. 1 B-VG erfüllen, diese Tätigkeit nicht ihr Hauptberuf sei, für den sie also weder ernannt noch vertraglich bestellt worden seien. Weiters führte die Beschwerdeführerin aus, dass ihr Parteistellung zukomme. Der angefochtene Bescheid sei rechtswidrig, weil seine gesetzliche Grundlage, nämlich Paragraph 4, Absatz 3, Ziffer eins, AuslBG, rechtswidrig sei. Durch diese Bestimmung werde ein oberstes Organ (konkret der Bundesverwaltung und zwar der BMASK) an die Zustimmung eines nicht obersten Organes (konkret eines Beirates) gebunden. Eine Weisung des Bundesministers, die Beschäftigungsbewilligung entgegen der nicht einhelligen Befürwortung durch den Regionalbeirat zu erteilen, wäre einfachgesetzlich rechtswidrig. Die gesetzliche Grundlage für die Bindung des obersten Organes Bundesminister an die (einheitliche) Befürwortung der Beschäftigungsbewilligung durch den Regionalbeirat verstoße ihrerseits gegen Artikel 19, Absatz eins, Artikel 20, Absatz eins und Artikel 69, Absatz eins, B-VG. Paragraph 4, Absatz 3, Ziffer eins, AuslBG verstoße darüber hinaus auch deshalb gegen Artikel 20, Absatz eins, B-VG, da nicht die Behörde, sondern wegen des einheitlichen Befürwortungserfordernisses des Regionalbeirates dieser, bzw. im Extremfall nur ein einzelnes Mitglied dieses Beirates entscheide. Das AMS sei auf diese Weise gar keine Behörde, sondern nur ausführende Hilfskraft des zur Behörde mutierten Beirats/-mitglieds. Die Mitglieder des Beirates selbst würden aber nicht die Voraussetzungen des Artikel 20, Absatz eins, B-VG erfüllen, diese Tätigkeit nicht ihr Hauptberuf sei, für den sie also weder ernannt noch vertraglich bestellt worden seien. Weiters führte die Beschwerdeführerin aus, dass ihr Parteistellung zukomme.

Die Beschwerdeführerin beantragte, dass das Bundesverwaltungsgericht ihrem antragstellenden Arbeitgeber XXXX- nach Aufhebung des § 4 Abs. 3 Z 1 AuslBG (und allenfalls auch Aufhebung der dargelegten Teile des § 21 AuslBG) durch den Verfassungsgerichtshof - die gegenständliche Beschäftigungsbewilligung für die Beschwerdeführerin erteilen möge. Die Beschwerdeführerin beantragte, dass das Bundesverwaltungsgericht ihrem antragstellenden Arbeitgeber XXXX- nach Aufhebung des Paragraph 4, Absatz 3, Ziffer eins, AuslBG (und allenfalls auch Aufhebung der dargelegten Teile des Paragraph 21, AuslBG) durch den Verfassungsgerichtshof - die gegenständliche Beschäftigungsbewilligung für die Beschwerdeführerin erteilen möge.

4. Am 07.04.2014 wurde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Bundesverwaltungsgericht vorgelegt.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen: römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

Rechtliche Beurteilung und Beweiswürdigung:

Zuständigkeit und anzuwendendes Recht:

Gemäß § 6 des Bundesverwaltungsgerichtsgesetzes (BVwGG), BGBl. I. Nr. 10/2013, entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Da in der maßgeblichen gesetzlichen Bestimmung des § 20f AuslBG, BGBl. Nr. 218/1975 idgF, bestimmt ist, dass über Beschwerden gegen Bescheide der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservices das Bundesverwaltungsgericht durch einen Senat, dem zwei fachkundige Laienrichter, je einer aus dem Kreis der Arbeitgeber und einer aus dem Kreis der Arbeitnehmer angehören, zu entscheiden ist, liegt im vorliegenden Fall

Senatszuständigkeit mit Laienrichterbeteiligung vor. Gemäß Paragraph 6, des Bundesverwaltungsgerichtsgesetzes (BVwGG), Bundesgesetzblatt römisch eins. Nr. 10 aus 2013,, entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Da in der maßgeblichen gesetzlichen Bestimmung des Paragraph 20 f, AuslBG, Bundesgesetzblatt Nr. 218 aus 1975, idgF, bestimmt ist, dass über Beschwerden gegen Bescheide der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservices das Bundesverwaltungsgericht durch einen Senat, dem zwei fachkundige Laienrichter, je einer aus dem Kreis der Arbeitgeber und einer aus dem Kreis der Arbeitnehmer angehören, zu entscheiden ist, liegt im vorliegenden Fall Senatszuständigkeit mit Laienrichterbeteiligung vor.

Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), BGBl. I. Nr. 33/2013, geregelt. Gemäß § 58 Abs. 2 VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft. Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), Bundesgesetzblatt römisch eins. Nr. 33 aus 2013,, geregelt. Gemäß Paragraph 58, Absatz 2, VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahmen der §§ 1 bis 5 sowie des vierten Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung (BAO), BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes (AgrVG), BGBl. Nr. 173/150 und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 (DVG), BGBl. Nr. 29/184, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahmen der Paragraphen eins bis 5 sowie des vierten Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung (BAO), Bundesgesetzblatt Nr. 194 aus 1961,, des Agrarverfahrensgesetzes (AgrVG), BGBl. Nr. 173/150 und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 (DVG), BGBl. Nr. 29/184, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Zu Spruchpunkt A)

Gemäß § 28 Abs. 2 VwGVG hat das Verwaltungsgericht über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG dann in der Sache selbst zu entscheiden, Gemäß Paragraph 28, Absatz 2, VwGVG hat das Verwaltungsgericht über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG dann in der Sache selbst zu entscheiden,

wenn der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder

die Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist.

Zur Parteistellung der Beschwerdeführerin:

Die Beschwerdeführerin beruft sich hinsichtlich ihrer Berechtigung zur Erhebung ihrer Beschwerde auf § 21 AuslBG vor dem Hintergrund der Urteile des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte jeweils vom 27. Juli 2006 in den Rechtssachen Jurisic and Collegium Mehrerau v. Austria, Appl. No. 62539/00, und Coorplan-Jenni GmbH and Hascic v. Austria, Appl. No. 10523/02. Die Beschwerdeführerin beruft sich hinsichtlich ihrer Berechtigung zur Erhebung ihrer Beschwerde auf Paragraph 21, AuslBG vor dem Hintergrund der Urteile des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte jeweils vom 27. Juli 2006 in den Rechtssachen Jurisic and Collegium Mehrerau v. Austria, Appl. No. 62539/00, und Coorplan-Jenni GmbH and Hascic v. Austria, Appl. No. 10523/02.

Gemäß § 21 AuslBG hat der Ausländer in allen Verfahren, in denen seine persönlichen Umstände maßgeblich für die Entscheidung sind, sowie in jenen Fällen, in denen keine Person im Sinne des § 2 Abs. 3 AuslBG vorhanden ist, Parteistellung. In allen anderen Verfahren hat der Ausländer die Stellung eines Beteiligten. Gemäß Paragraph 21,

AuslBG hat der Ausländer in allen Verfahren, in denen seine persönlichen Umstände maßgeblich für die Entscheidung sind, sowie in jenen Fällen, in denen keine Person im Sinne des Paragraph 2, Absatz 3, AuslBG vorhanden ist, Parteistellung. In allen anderen Verfahren hat der Ausländer die Stellung eines Beteiligten.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat in den oben angeführten Urteilen erkannt, dass die Versagung der Parteistellung des Ausländers im Verfahren zur Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung nach dem AuslBG im Hinblick darauf, dass die Gültigkeit des Arbeitsvertrages zwischen ihm und dem Arbeitgeber grundsätzlich von der Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung abhängig ist (vgl. RandNr. 56 des erstangeführten Urteiles und RandNr. 54 des zweitangeführten Urteiles), mit Art. 6 Abs. 1 EMRK nicht zu vereinbaren ist (siehe VwGH, 14.10.2011, 2011/09/0134; 23.04.2013, 2011/09/0135). Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat in den oben angeführten Urteilen erkannt, dass die Versagung der Parteistellung des Ausländers im Verfahren zur Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung nach dem AuslBG im Hinblick darauf, dass die Gültigkeit des Arbeitsvertrages zwischen ihm und dem Arbeitgeber grundsätzlich von der Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung abhängig ist (vergleiche RandNr. 56 des erstangeführten Urteiles und RandNr. 54 des zweitangeführten Urteiles), mit Artikel 6, Absatz eins, EMRK nicht zu vereinbaren ist (siehe VwGH, 14.10.2011, 2011/09/0134; 23.04.2013, 2011/09/0135).

Der Beschwerdeführerin kommt daher Parteistellung zu.

Zum Vorbringen der Verfassungswidrigkeit von § 4 Abs. 3 Z 1 AuslBG
Zum Vorbringen der Verfassungswidrigkeit von Paragraph 4, Absatz 3, Ziffer eins, AuslBG

Die maßgeblichen Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes BGBl. Nr. 218/1975 idGF (AuslBG) lauten: Die maßgeblichen Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes Bundesgesetzblatt Nr. 218 aus 1975, idGF (AuslBG) lauten:

"§ 4. (1) Einem Arbeitgeber ist auf Antrag eine Beschäftigungsbewilligung für den im Antrag angegebenen Ausländer zu erteilen, wenn die Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes die Beschäftigung zulässt (Arbeitsmarktpfprüfung), wichtige öffentliche und gesamtwirtschaftliche Interessen nicht entgegenstehen und

1. der Ausländer über ein Aufenthaltsrecht nach dem NAG oder dem Fremdenpolizeigesetz 2005 (FPG), BGBl. I Nr. 100, verfügt, das die Ausübung einer Beschäftigung nicht ausschließt, oder seit drei Monaten zum Asylverfahren zugelassen ist und über einen faktischen Abschiebeschutz oder ein Aufenthaltsrecht gemäß den §§ 12 oder 13 AsylG 2005 verfügt oder über ein Aufenthaltsrecht gemäß § 54 Abs. 1 Z 2 oder 3 AsylG 2005 verfügt oder gemäß § 46a FPG geduldet ist und zuletzt gemäß § 1 Abs. 2 lit. a vom Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes ausgenommen war, 1. der Ausländer über ein Aufenthaltsrecht nach dem NAG oder dem Fremdenpolizeigesetz 2005 (FPG), Bundesgesetzblatt römisch eins Nr. 100, verfügt, das die Ausübung einer Beschäftigung nicht ausschließt, oder seit drei Monaten zum Asylverfahren zugelassen ist und über einen faktischen Abschiebeschutz oder ein Aufenthaltsrecht gemäß den Paragraphen 12, oder 13 AsylG 2005 verfügt oder über ein Aufenthaltsrecht gemäß Paragraph 54, Absatz eins, Ziffer 2, oder 3 AsylG 2005 verfügt oder gemäß Paragraph 46 a, FPG geduldet ist und zuletzt gemäß Paragraph eins, Absatz 2, Litera a, vom Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes ausgenommen war,

2. die Gewähr gegeben erscheint, dass der Arbeitgeber die Lohn- und Arbeitsbedingungen einschließlich der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften einhält,

3. keine wichtigen Gründe in der Person des Ausländers vorliegen, wie wiederholte Verstöße infolge Ausübung einer Beschäftigung ohne Beschäftigungsbewilligung während der letzten zwölf Monate,

4. die Beschäftigung, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, nicht bereits begonnen hat,

5. der Arbeitgeber während der letzten zwölf Monate vor der Antragseinbringung nicht wiederholt Ausländer entgegen den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes beschäftigt hat,

6. die Vereinbarung über die beabsichtigte Beschäftigung (§ 2 Abs. 2) nicht aufgrund einer gemäß dem Arbeitsmarktförderungsgesetz, BGBl. Nr. 31/1969, unerlaubten Arbeitsvermittlung zustande gekommen ist und der Arbeitgeber dies wusste oder hätte wissen müssen, 6. die Vereinbarung über die beabsichtigte Beschäftigung (Paragraph 2, Absatz 2,) nicht aufgrund einer gemäß dem Arbeitsmarktförderungsgesetz, Bundesgesetzblatt Nr. 31 aus 1969,, unerlaubten Arbeitsvermittlung zustande gekommen ist und der Arbeitgeber dies wusste oder hätte wissen müssen,

7. der Arbeitgeber den Ausländer auf einem Arbeitsplatz seines Betriebes beschäftigen wird, wobei eine Zurverfügungstellung des Ausländers an Dritte unbeschadet des § 6 Abs. 2 nicht als Beschäftigung im eigenen Betrieb gilt, 7. der Arbeitgeber den Ausländer auf einem Arbeitsplatz seines Betriebes beschäftigen wird, wobei eine Zurverfügungstellung des Ausländers an Dritte unbeschadet des Paragraph 6, Absatz 2, nicht als Beschäftigung im eigenen Betrieb gilt,

8. die Erklärung über die Verständigung des Betriebsrates oder der Personalvertretung von der beabsichtigten Einstellung des Ausländers vorliegt und

9. der Arbeitgeber nicht hinsichtlich des antragsgegenständlichen oder eines vergleichbaren Arbeitsplatzes innerhalb von sechs Monaten vor oder im Zuge der Antragstellung

a) einen Arbeitnehmer, der das 50. Lebensjahr vollendet hat, gekündigt hat oder

b) die Einstellung eines für den konkreten Arbeitsplatz geeigneten Arbeitnehmers, der das 50. Lebensjahr vollendet hat, abgelehnt hat,

es sei denn, er macht glaubhaft, dass die Kündigung oder die Ablehnung der Einstellung nicht aufgrund des Alters des Arbeitnehmers erfolgt ist.

(2)

(3) Die Beschäftigungsbewilligung darf dem Arbeitgeber bei Erfüllung der allgemeinen Voraussetzungen gemäß Abs. 1 und 2 nur erteilt werden, wenn (3) Die Beschäftigungsbewilligung darf dem Arbeitgeber bei Erfüllung der allgemeinen Voraussetzungen gemäß Absatz eins und 2 nur erteilt werden, wenn

1. der Regionalbeirat die Erteilung einhellig befürwortet oder

2. bis 4. (Anm.: aufgehoben durch BGBl. I Nr. 72/2013) 2. bis 4. Anmerkung, aufgehoben durch Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 72 aus 2013,)

5. der Ausländer gemäß § 5 befristet beschäftigt werden soll oder 5. der Ausländer gemäß Paragraph 5, befristet beschäftigt werden soll oder

6. der Ausländer Schüler oder Studierender ist (§§ 63 und 64 NAG) oder 6. der Ausländer Schüler oder Studierender ist (Paragraphen 63 und 64 NAG) oder

7. der Ausländer Betriebsentsandter ist (§ 18) oder 7. der Ausländer Betriebsentsandter ist (Paragraph 18,) oder

8. der Ausländer Rotationsarbeitskraft ist (§ 2 Abs. 10) oder 8. der Ausländer Rotationsarbeitskraft ist (Paragraph 2, Absatz 10,) oder

9. der Ausländer gemäß § 57 AsylG 2005 besonderen Schutz genießt oder 9. der Ausländer gemäß Paragraph 57, AsylG 2005 besonderen Schutz genießt oder

10. für den Ausländer eine Bewilligung zur grenzüberschreitenden Überlassung gemäß § 16 Abs. 4 AÜG bzw. § 40a Abs. 2 des Landarbeitsgesetzes 1984 vorliegt oder, sofern eine solche Bewilligung gemäß § 16a AÜG bzw. § 40a Abs. 6 des Landarbeitsgesetzes 1984 nicht erforderlich ist, die Voraussetzungen des § 16 Abs. 4 Z 1 bis 3 AÜG bzw. § 40a Abs. 2 Z 1 bis 3 des Landarbeitsgesetzes 1984 sinngemäß vorliegen oder 10. für den Ausländer eine Bewilligung zur grenzüberschreitenden Überlassung gemäß Paragraph 16, Absatz 4, AÜG bzw. Paragraph 40 a, Absatz 2, des Landarbeitsgesetzes 1984 vorliegt oder, sofern eine solche Bewilligung gemäß Paragraph 16 a, AÜG bzw. Paragraph 40 a, Absatz 6, des Landarbeitsgesetzes 1984 nicht erforderlich ist, die Voraussetzungen des Paragraph 16, Absatz 4, Ziffer eins bis 3 AÜG bzw. Paragraph 40 a, Absatz 2, Ziffer eins bis 3 des Landarbeitsgesetzes 1984 sinngemäß vorliegen oder

11. der Ausländer auf Grund allgemein anerkannter Regeln des Völkerrechts oder zwischenstaatlicher Vereinbarungen zu einer Beschäftigung zuzulassen ist oder

12. der Ausländer Anspruch auf Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 (AIVG), BGBl. Nr. 609, hat oder 12. der Ausländer Anspruch auf Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 (AIVG), Bundesgesetzblatt Nr. 609, hat oder

13. der Ausländer nicht länger als sechs Monate als Künstler (§14) beschäftigt werden soll oder

14. der Ausländer einer Personengruppe gemäß einer Verordnung nach Abs. 4 angehört. 14. der Ausländer einer Personengruppe gemäß einer Verordnung nach Absatz 4, angehört.

§ 4 Abs. 3 AuslBG sieht vor, dass dem Arbeitgeber bei Erfüllung der allgemeinen Voraussetzungen gemäß Abs. 1 und 2 eine Beschäftigungsbewilligung nur dann erteilt werden darf, wenn entweder der Regionalbeirat die Erteilung einhellig befürwortet hat oder eine der sonst in den Ziffern 5 - 14 genannten Voraussetzungen gegeben ist. Auch wenn der Regionalbeirat sohin die Erteilung nicht einhellig befürwortet, so darf die Beschäftigungsbewilligung erteilt werden, wenn eine der in den Ziffern 5 - 14 des § 4 Abs. 3 leg.cit genannten Voraussetzungen erfüllt ist. Die nicht einhellige Befürwortung des Regionalbeirates allein ist sohin nicht ausschlaggebend für die Nichterteilung einer Beschäftigungsbewilligung. Erst wenn auch keine der in den Ziffern 5 - 14 genannten Voraussetzungen erfüllt ist, darf die Beschäftigungsbewilligung nicht erteilt werden. Daraus ergibt sich, dass - selbst wenn der VfGH die Z 1 des § 4 Abs. 3 AuslBG aus verfassungsrechtlichen Erwägungen aufheben würde, noch immer die Voraussetzungen dessen Ziffern 5 - 14 aufrecht blieben. An der Rechtsposition der Beschwerdeführerin würde sich somit nichts ändern. Die Entscheidung des Regionalbeirates allein ist somit nicht ausschlaggebend. Paragraph 4, Absatz 3, AuslBG sieht vor, dass dem Arbeitgeber bei Erfüllung der allgemeinen Voraussetzungen gemäß Absatz eins und 2 eine Beschäftigungsbewilligung nur dann erteilt werden darf, wenn entweder der Regionalbeirat die Erteilung einhellig befürwortet hat oder eine der sonst in den Ziffern 5 - 14 genannten Voraussetzungen gegeben ist. Auch wenn der Regionalbeirat sohin die Erteilung nicht einhellig befürwortet, so darf die Beschäftigungsbewilligung erteilt werden, wenn eine der in den Ziffern 5 - 14 des Paragraph 4, Absatz 3, leg.cit genannten Voraussetzungen erfüllt ist. Die nicht einhellige Befürwortung des Regionalbeirates allein ist sohin nicht ausschlaggebend für die Nichterteilung einer Beschäftigungsbewilligung. Erst wenn auch keine der in den Ziffern 5 - 14 genannten Voraussetzungen erfüllt ist, darf die Beschäftigungsbewilligung nicht erteilt werden. Daraus ergibt sich, dass - selbst wenn der VfGH die Ziffer eins, des Paragraph 4, Absatz 3, AuslBG aus verfassungsrechtlichen Erwägungen aufheben würde, noch immer die Voraussetzungen dessen Ziffern 5 - 14 aufrecht blieben. An der Rechtsposition der Beschwerdeführerin würde sich somit nichts ändern. Die Entscheidung des Regionalbeirates allein ist somit nicht ausschlaggebend.

Die von der Beschwerdeführerin vorgebrachten verfassungsrechtlichen Bedenken gegen § 4 Abs. 3 Z 1 AuslBG werden vom erkennenden Senat nicht geteilt (siehe hierzu VfGH 12.10.1990, G146/90; V211/90; VwGH 04.04.2001, 99/09/0170) Die von der Beschwerdeführerin vorgebrachten verfassungsrechtlichen Bedenken gegen Paragraph 4, Absatz 3, Ziffer eins, AuslBG werden vom erkennenden Senat nicht geteilt (siehe hierzu VfGH 12.10.1990, G146/90; V211/90; VwGH 04.04.2001, 99/09/0170)

Gemäß § 27 VwGVG hat das Verwaltungsgericht soweit es nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben findet, den angefochtenen Bescheid auf Grund der Beschwerde (§ 9 Abs. 1 Z 3 und 4) zu überprüfen. Gemäß Paragraph 27, VwGVG hat das Verwaltungsgericht soweit es nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben findet, den angefochtenen Bescheid auf Grund der Beschwerde (Paragraph 9, Absatz eins, Ziffer 3 und 4) zu überprüfen.

Die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, umfasst jenes Vorbringen des Beschwerdeführers, aus dem er eine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Verwaltungsaktes ableitet (Verfahrensfehler, materielle Rechtswidrigkeiten, Unzuständigkeit) (vgl. Eder/Martschin/Schmid, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte Praxiskommentar zum VwGVG, VwGG und VwGbk-ÜG, § 27 VwGVG, K 3) Die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, umfasst jenes Vorbringen des Beschwerdeführers, aus dem er eine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Verwaltungsaktes ableitet (Verfahrensfehler, materielle Rechtswidrigkeiten, Unzuständigkeit) vergleiche Eder/Martschin/Schmid, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte Praxiskommentar zum VwGVG, VwGG und VwGbk-ÜG, Paragraph 27, VwGVG, K 3)

Da der Gegenstand des Verfahrens gerade nicht durch die Erklärung des Beschwerdeführers, in welchem subjektiven Recht er sich verletzt betrachtet, erfolgen soll, weil eine solche Erklärung nach § 9 Abs. 1 VwGVG nicht verlangt wird, bedarf es anderer Kriterien, nach denen sich der Gegenstand des Verfahrens bestimmen lässt. Dass sich dafür sowohl die Begründung der Beschwerde als auch das darin enthaltene Begehren in besonderem Maß eignen, liegt auf der Hand. Daraus wird deutlich, dass es dem Gesetzgeber in § 27 VwGVG nicht darum ging, das VwG, soweit es den Inhalt seiner Entscheidung betrifft, an die Beschwerdegründe zu binden, sondern mit § 27 VwGVG lediglich eine Grundlage schaffen wollte, den Gegenstand des Verfahrens abzustecken (vgl. Eder/Martschin/Schmid, aaO § 27 VwGVG K 7). Da der Gegenstand des Verfahrens gerade nicht durch die Erklärung des Beschwerdeführers, in welchem subjektiven

Recht er sich verletzt betrachtet, erfolgen soll, weil eine solche Erklärung nach Paragraph 9, Absatz eins, VwGVG nicht verlangt wird, bedarf es anderer Kriterien, nach denen sich der Gegenstand des Verfahrens bestimmen lässt. Dass sich dafür sowohl die Begründung der Beschwerde als auch das darin enthaltene Begehren in besonderem Maß eignen, liegt auf der Hand. Daraus wird deutlich, dass es dem Gesetzgeber in Paragraph 27, VwGVG nicht darum ging, das VwG, soweit es den Inhalt seiner Entscheidung betrifft, an die Beschwerdeggründe zu binden, sondern mit Paragraph 27, VwGVG lediglich eine Grundlage schaffen wollte, den Gegenstand des Verfahrens abzustecken (vergleiche Eder/Martschin/Schmid, aaO Paragraph 27, VwGVG K 7).

Die Beschwerdeführerin hat ihre Beschwerde allein auf das Vorbringen gestützt, die angewandte Norm, nämlich § 4 Abs. 3 Z 1 AuslBG sei verfassungswidrig. Dass die Beschwerdeführerin eine der in den Ziffern 5 - 14 genannten Voraussetzungen erfülle, hat diese in ihrer Beschwerde nicht vorgebracht. Auch wurden keine sonstigen Beschwerdeggründe vorgebracht. Die Beschwerdeführerin hat ihre Beschwerde allein auf das Vorbringen gestützt, die angewandte Norm, nämlich Paragraph 4, Absatz 3, Ziffer eins, AuslBG sei verfassungswidrig. Dass die Beschwerdeführerin eine der in den Ziffern 5 - 14 genannten Voraussetzungen erfülle, hat diese in ihrer Beschwerde nicht vorgebracht. Auch wurden keine sonstigen Beschwerdeggründe vorgebracht.

Da nach den obigen Ausführungen eine Verfassungswidrigkeit - wie von der Beschwerdeführerin releviert - nicht vorliegt, war die Beschwerde abzuweisen.

Der Sachverhalt war iSd § 24 Abs. 4 VwGVG entscheidungsreif, weshalb von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung abgesehen werden konnte. Dem Entfall der Verhandlung stehen auch weder Art 6. Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 2010/1958, noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C83 vom 30.03.2010 S. 389 entgegen. Der EGMR sieht den Entfall der nach dieser Bestimmung grundsätzlich gebotenen öffentlichen Verhandlung dann als zulässig an, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Ausnahme davon rechtfertigen (vgl. etwa die Urteile des EGMR in den Fällen Jussila gegen Finnland, 23. November 2006, Nr. 73053/01; Bösch gegen Österreich, 3. Mai 2007, Nr. 17912/05; Hofbauer gegen Österreich 2, 10. Mai 2007, Nr. 7401/04). Der EGMR hat das Vorliegen solcher außergewöhnlichen Umstände etwa dann angenommen, wenn das Verfahren ausschließlich rechtliche Fragen betrifft. Der Gerichtshof verwies in diesem Zusammenhang aber auch auf das Bedürfnis der nationalen Behörden nach zweckmäßiger und wirtschaftlicher Vorgangsweise, das angesichts der sonstigen Umstände des Falles zum Absehen von einer mündlichen Verhandlung berechtige (VwGH 20.2.2014, 2013/09/0166). Der Sachverhalt war iSd Paragraph 24, Absatz 4, VwGVG entscheidungsreif, weshalb von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung abgesehen werden konnte. Dem Entfall der Verhandlung stehen auch weder Artikel 6, Absatz eins, der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Bundesgesetzblatt Nr. 2010 aus 1958,, noch Artikel 47, der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C83 vom 30.03.2010 S. 389 entgegen. Der EGMR sieht den Entfall der nach dieser Bestimmung grundsätzlich gebotenen öffentlichen Verhandlung dann als zulässig an, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Ausnahme davon rechtfertigen (vergleiche etwa die Urteile des EGMR in den Fällen Jussila gegen Finnland, 23. November 2006, Nr. 73053/01; Bösch gegen Österreich, 3. Mai 2007, Nr. 17912/05; Hofbauer gegen Österreich 2, 10. Mai 2007, Nr. 7401/04). Der EGMR hat das Vorliegen solcher außergewöhnlichen Umstände etwa dann angenommen, wenn das Verfahren ausschließlich rechtliche Fragen betrifft. Der Gerichtshof verwies in diesem Zusammenhang aber auch auf das Bedürfnis der nationalen Behörden nach zweckmäßiger und wirtschaftlicher Vorgangsweise, das angesichts der sonstigen Umstände des Falles zum Absehen von einer mündlichen Verhandlung berechtige (VwGH 20.2.2014, 2013/09/0166).

Zu Spruchpunkt B)

Gemäß § 25a Abs. 1 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1985 (VwGG), BGBl. Nr. 10/1985, hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1985 (VwGG), Bundesgesetzblatt Nr. 10 aus 1985,, hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision gegen die gegenständliche Entscheidung ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht

die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Konkrete Rechtsfragen grundsätzlicher Bedeutung sind weder in der gegenständlichen Beschwerde vorgebracht worden noch im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht hervorgekommen. Die Revision gegen die gegenständliche Entscheidung ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Konkrete Rechtsfragen grundsätzlicher Bedeutung sind weder in der gegenständlichen Beschwerde vorgebracht worden noch im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht hervorgekommen.

Schlagworte

Ausländerbeschäftigung, Beschäftigungsbewilligung, Parteistellung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2014:W217.2006656.1.00

Zuletzt aktualisiert am

16.06.2014

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at